



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 12

Jahrgang 42
30. April 2016

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

**– Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen;
Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen –**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

222. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Gebiet südlich der Ortslage Hehn und nördlich des Borussiaparks

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

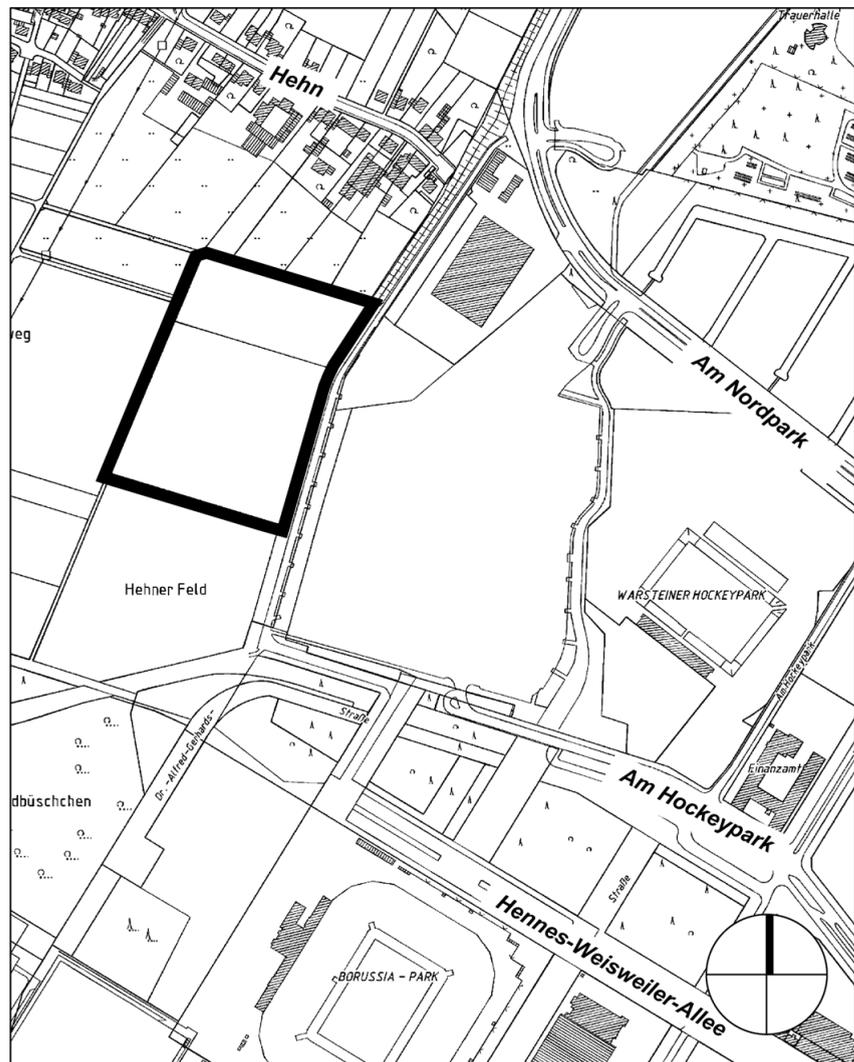
1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Gebiet südlich der Ortslage Hehn und nördlich des Borussiaparks, zu ändern (222. Änderung).

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen mit der Zweckbestimmung – Fußballgolf –.

2. Den vorliegenden Entwurf der 222. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

222. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Zu diesem Bauleitplan sind zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB** als gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind:
 - o Beschreibung der Bestandssituation
 - o Prognose und Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
 - o Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung
 - o Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, dem Schutzgut Mensch sowie den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

- **Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**
 - o zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft (Hinweise und Anregungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Anregungen zur Eingrünung und zu Kompensationsmaßnahmen)
 - o zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Hinweis auf die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus, auf das unter dem Plangebiet liegende Bergwerksfeld und auf das Erlaubnisfeld zur Aufsanftung von Kohlenwasserstoffen sowie Hinweise zur geologischen/hydrologischen Situation, Hinweise und Anregungen zu den vorhandenen schutzwürdigen Böden, zum allgemeinen Bodenschutz und zur Entwässerung)
 - o zum Schutzgut Mensch (Hinweise und Anregungen zur Untersuchung der von dem Vorhaben ausgehenden Geräusch- und Lichtimmissionen)
 - o zum Schutzgut Denkmalschutz (Hinweise und Anregungen zur Bau- und Bodendenkmalpflege)

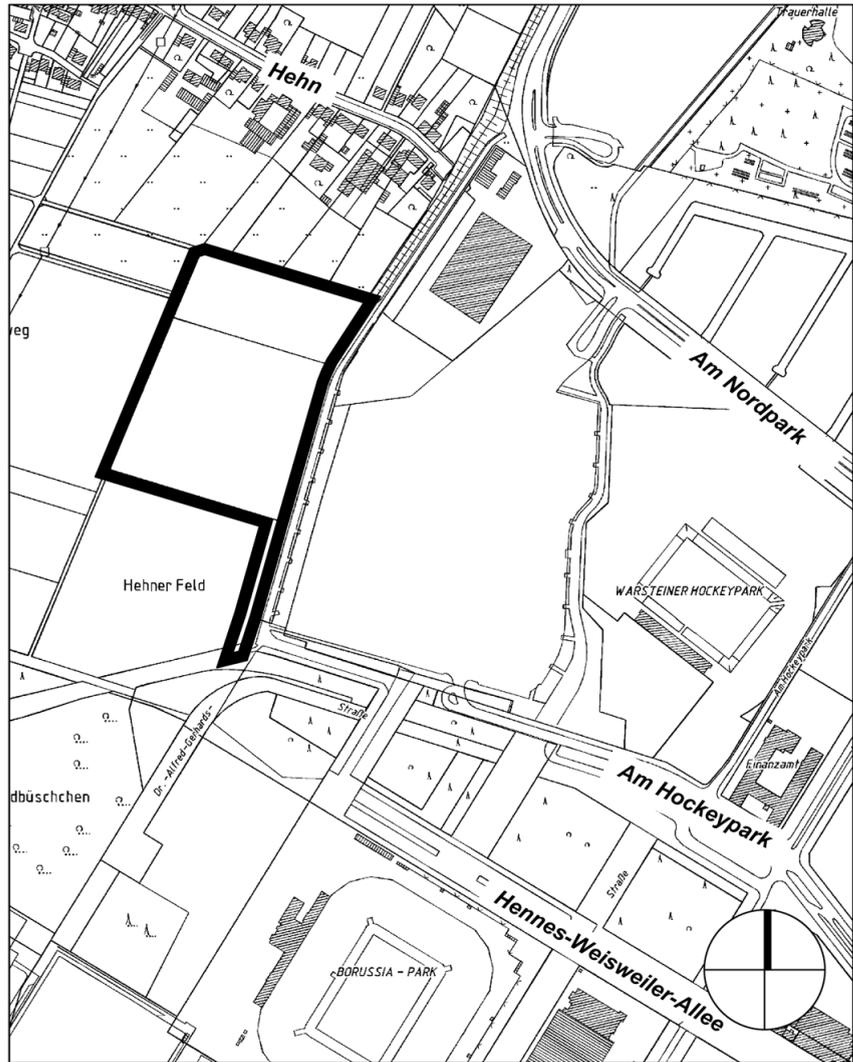
Bebauungsplan Nr. 775/W

Stadtbezirk West – Hehn, Gebiet südlich der Ortslage Hehn und nördlich des Borussiaparks

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 775/W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 775/W bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West – Hehn, Gebiet südlich der Ortslage Hehn und nördlich des Borussiaparks, aufzustellen.

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer 18-Loch-Fußballgolfanlage mit angeschlossener Gastronomie.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 775/W mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu diesem Bauleitplan sind zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB** als gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind:

- o Beschreibung der Bestandssituation
 - o Prognose und Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
 - o Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung
 - o Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen
- zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, dem Schutzgut Mensch sowie den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

- **Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

- o zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft (Hinweise und Anregungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Anregungen zur Eingrünung und zu Kompensationsmaßnahmen)
- o zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Hinweis auf die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus, auf das unter dem Plangebiet liegende Bergwerksfeld und auf das Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie Hinweise zur geologischen/hydrologischen Situation, Hinweise und Anregungen zu den vorhandenen schutzwürdigen Böden, zum allgemeinen Bodenschutz und zur Entwässerung, Anregung zur Überprüfung auf potentielle Kampfmittel)
- o zum Schutzgut Mensch (Hinweise und Anregungen zur Untersuchung der von dem Vorhaben ausgehenden Geräusch- und Lichtimmissionen, Anregung zur Überprüfung auf potentielle Kampfmittel)
- o zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz (Hinweise zum Bau- und Bodendenkmalschutz)

- **Gutachten**

- o Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I), Haese, Büro für Umweltplanung, Stolberg, 09.07.2015
 - Prüfung der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten sowie Anregungen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage für vor Ort beobachtete Arten und zur Gestaltung des Vorhabens
- o Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Haese, Büro für Umweltplanung, Stolberg, 27.01.2016
 - Bestandsdarstellung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Festsetzung landschaftsökologischer Maßnahmen
- o Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die geplante Fußballgolfanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 775/W der Stadt Mönchengladbach“, ACCON, Köln, 29.01.2016
 - Beurteilung der Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes (Lärmimmissionsprognose zum Betrieb der Anlage und dem zuzurechnenden Kraftfahrzeugverkehr gemäß TA Lärm)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, Bauleitpläne aufzustellen

bzw. zu ändern, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Entwürfen der Begründungen in der Zeit vom 10.05.2016 bis einschließlich 10.06.2016, mit Ausnahme des Brückentages am 27.05.2016, an dem das Verwaltungsgebäude geschlossen bleibt, im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch können die Entwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Rathaus> <Stadtentwicklung und Planung> <Bauleitplanung> <Aktuelle Verfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18.04.2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bebauungspläne werden rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

I **Bebauungsplan Nr. 697/S (ehemals 697/VI), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Süd, Hockstein, Gebiet zwischen Klusenstraße, Krummer Weg und der Straße Im Grund (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

1. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:

Nach Prüfung die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen gemäß der Empfehlung in der beigefügten Anlage 1.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Nach Prüfung die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gemäß der Empfehlung in der beigefügten Anlage 2.

3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 697/S gemäß § 10 BauGB als Satzung;

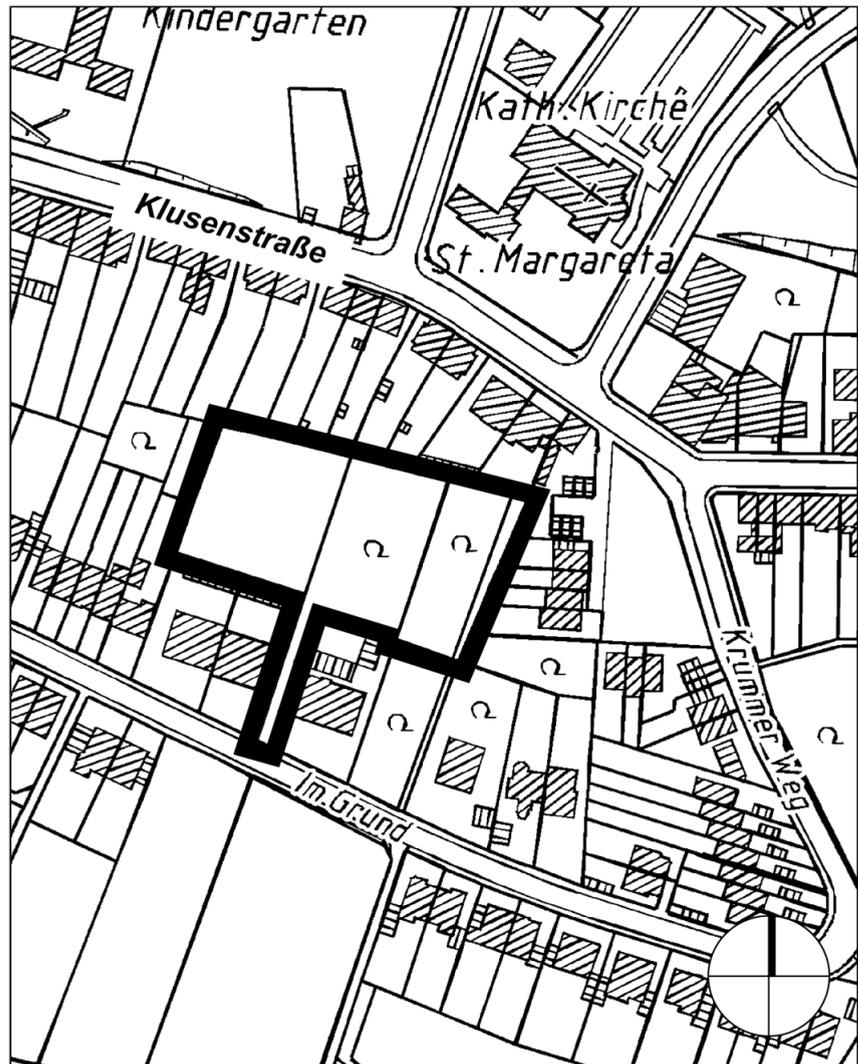
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 697/S beigefügt wird.“

II **Bebauungsplan Nr. 716/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet südlich Wilhelm-Schiffer-Straße und westlich Friedrich-Ebert-Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 697/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Nach Prüfung die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gemäß den Empfehlungen in der beigefügten Anlage 1.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Nach Prüfung die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-

licher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gemäß den Empfehlungen in der beigefügten Anlage 2.

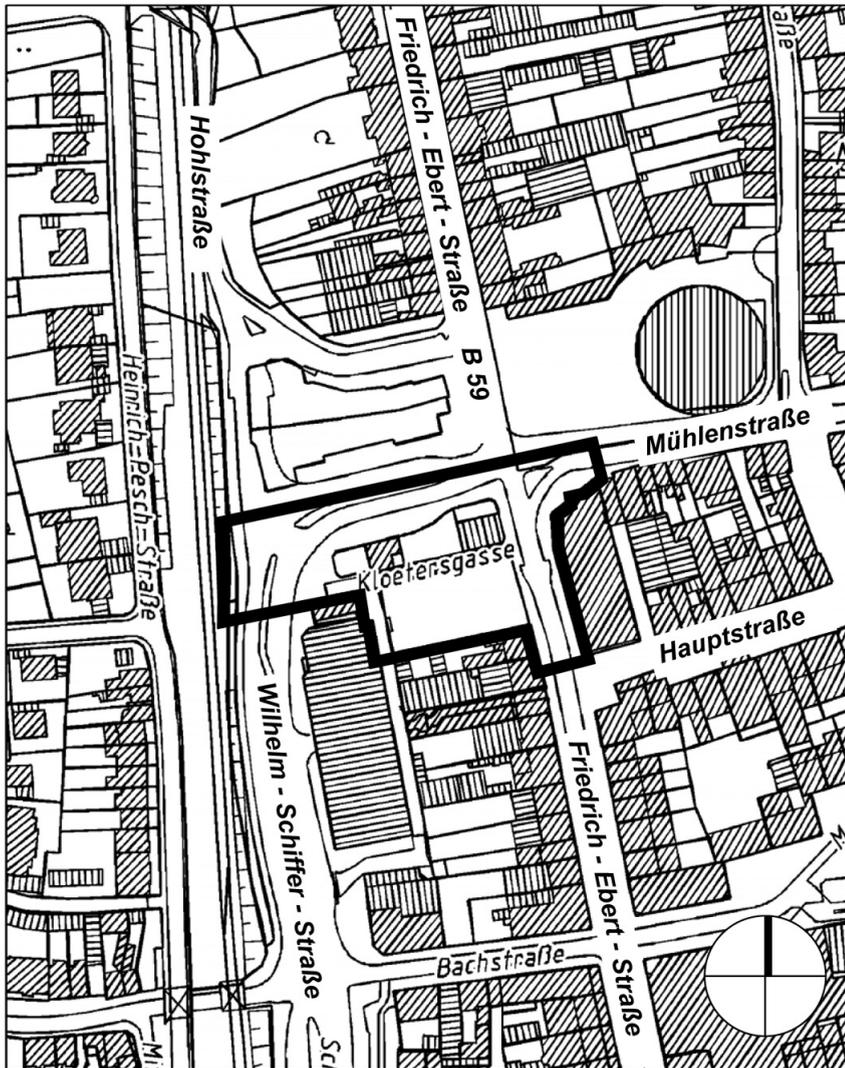
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 716/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 130/VII und Nr. 451/VII) gemäß § 10 BauGB als Satzung;

4. die Bebauungspläne Nr. 130/VII und Nr. 451/VII aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 716/S betroffen sind;

5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 716/S beigefügt wird;

6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 716/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 02.03.2016 die Bebauungspläne Nr. 697/S und 716/S als Satzung beschlossen. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Nr. 8 am 15. März 2016 fehlerhaft bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde nicht darauf hingewiesen, wo die Bebauungspläne eingesehen werden können. Die Beschlüsse des Rates werden daher gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schrift-

lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22.04.2016

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach
Lieferung von Kabelverteilerschränken für die öffentliche Straßenbeleuchtung und Fußgängerüberwege

Art und Umfang der Leistung:

30 Kabelverteilerschränke für die Straßenbeleuchtung und 15 für Fußgängerüberwege

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Mai / Juni 2016

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Heynckes, Telefon: 02161/25-9081

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

12.05.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

19.05.2016, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30.06.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen Bauen, Mobilität und Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Lieferung von Masten für die öffentliche Straßenbeleuchtung und Fußgängerüberwege

Art und Umfang der Leistung:

Maste für die Straßenbeleuchtung und Fußgängerüberwege

Aufteilung in Lose:

5 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

Lieferung November 2016

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Heynckes, Telefon: 02161/25-9081

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

17.05.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

24.05.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien)

und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

05.07.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Planung -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Neubau Radstation auf der Rückseite des Hbf. Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Stahlhallenbauarbeiten
Es handelt sich bei den Stahlhallenbauarbeiten um folgende Arbeiten:
Erstellung von Werkplänen, ca. 37.850 kg verschieden Stahlstützen, Stahldachbinder, Stahlpfetten, Träger, Verbände und Druckrohre
95 m Zulage für gebogene Ausführung, Radius ca. 52,40 m
5 KV Stoß Kragarme
ca. 145 m² Porenbetonwandelemente, Dicke 30 cm
ca. 58 m Sockelabdichtungen
verschiedene Konsolen, Schrägschnitte, Ausklinkungen, Anschlüsse etc
ca. 840 m² Trapezbleche Profil T 135.1 in Negativlage einschl. diverser Anschlüsse
70 m Pultdachfirst
220 m² Sandwich Dachelemente
77 m Dachrinnen
25m Fallrohre
7 Standrohre

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

23.06.2016 - 03.08.2016

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Schmerl, Telefon: 02161/25-8947

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

04.05.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

12.05.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 12.05.2016, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Eine Vertragsstrafe wird vereinbart, weil durch den engen Zeitplan alle anderen Gewerke direkt abhängig sind, die ihre Bauzeiten daran gekoppelt haben. Außerdem muss laut Förderung die Gesamtmaßnahme bis Ende 2016 fertiggestellt sein.

Zuschlagsfrist:

23.06.2016

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Baumanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Neubau Radstation auf der Rückseite des Hbf. Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Fahrradparksystem
(666 Stück Doppelstockparker, feuerverzinkt für Fahrräder nach ADFC Richtlinie geliefert und montiert.)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

26.09.16–17.10.16

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Schmerl, Telefon: 02161/25-8947

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzweigen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
23.05.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
30.05.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 30.05.2016, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Zuschlagsfrist:
12.07.2016

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen, Mobilität und Umwelt –

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsabsicht von Teilstrecken der Bundesautobahnen A 61 und A 44 sowie des Autobahndreiecks Jackerath (alt) im Bereich des Abbaufeldes des Tagebaus Garzweiler.

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach vom 01.04.2016, Zeichen 20400/40400/4.22.02.02_A 61.

Gemäß § 2 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die beabsichtigte Einziehung von Teilabschnitten der A 61 einschließlich Teilen der Anschlussstellen Jackerath und Wanlo, der A 44 und von Rampen des Autobahndreiecks (AD) Jackerath (alt) in der Gemeinde Titz, sowie in den Städten Erkelenz und Mönchengladbach im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau Garzweiler öffentlich bekanntgemacht. Die Einziehung soll mit der Verkehrsfreigabe der Ersatzverbindung A 44n (Autobahnneubau mit dem AD Jackerath und dem Umbau AD Holz) voraussichtlich Mitte 2018 und der Sperrung der u. a. Teilstrecken wirksam werden.

Die A 61 wird eingezogen

von NK 4904 068 A nach NK 4904 067 A von Station 0,000 nach Station 6,468

Die Teile der Anschlussstelle Wanlo (NK 4904 068) werden eingezogen

von NK 4904 068 D nach NK 4904 068 E von Station 0,000 nach Station 0,550

von NK 4904 068 L nach NK 4904 068 M von Station 0,000 nach Station 0,077

von NK 4904 068 P nach NK 4904 068 G von Station 0,000 nach Station 1,089

von NK 4904 068 H nach NK 4904 068 I von Station 0,000 nach Station 0,457

Die Teile der Anschlussstelle Jackerath (NK 4904 067) werden eingezogen

von NK 4904 067 C nach NK 4904 067 K von Station 0,000 nach Station 0,415

von NK 4904 067 T nach NK 4904 067 S von Station 0,000 nach Station 0,468

von NK 4904 067 R nach NK 4904 067 H von Station 0,000 nach Station 0,439

von NK 4904 067 V nach NK 4904 067 I von Station 0,000 nach Station 0,992

von NK 4904 067 B nach NK 4904 067 U von Station 0,000 nach Station 1,415

von NK 4904 067 P nach NK 4904 067 Q von Station 0,000 nach Station 0,083

Die A 44 wird eingezogen

von NK 4904 044 A nach NK 4904 043 A von Station 3,040 nach Station 5,251

Die Teile des AD Jackerath (alt) (NK 4904 043) werden eingezogen

von NK 4904 043 U nach NK 4904 043 P von Station 0,000 nach Station 1,277

von NK 4904 043 Q nach NK 4904 043 S von Station 0,000 nach Station 0,791

von NK 4904 043 B nach NK 4904 068 V von Station 0,000 nach Station 1,483

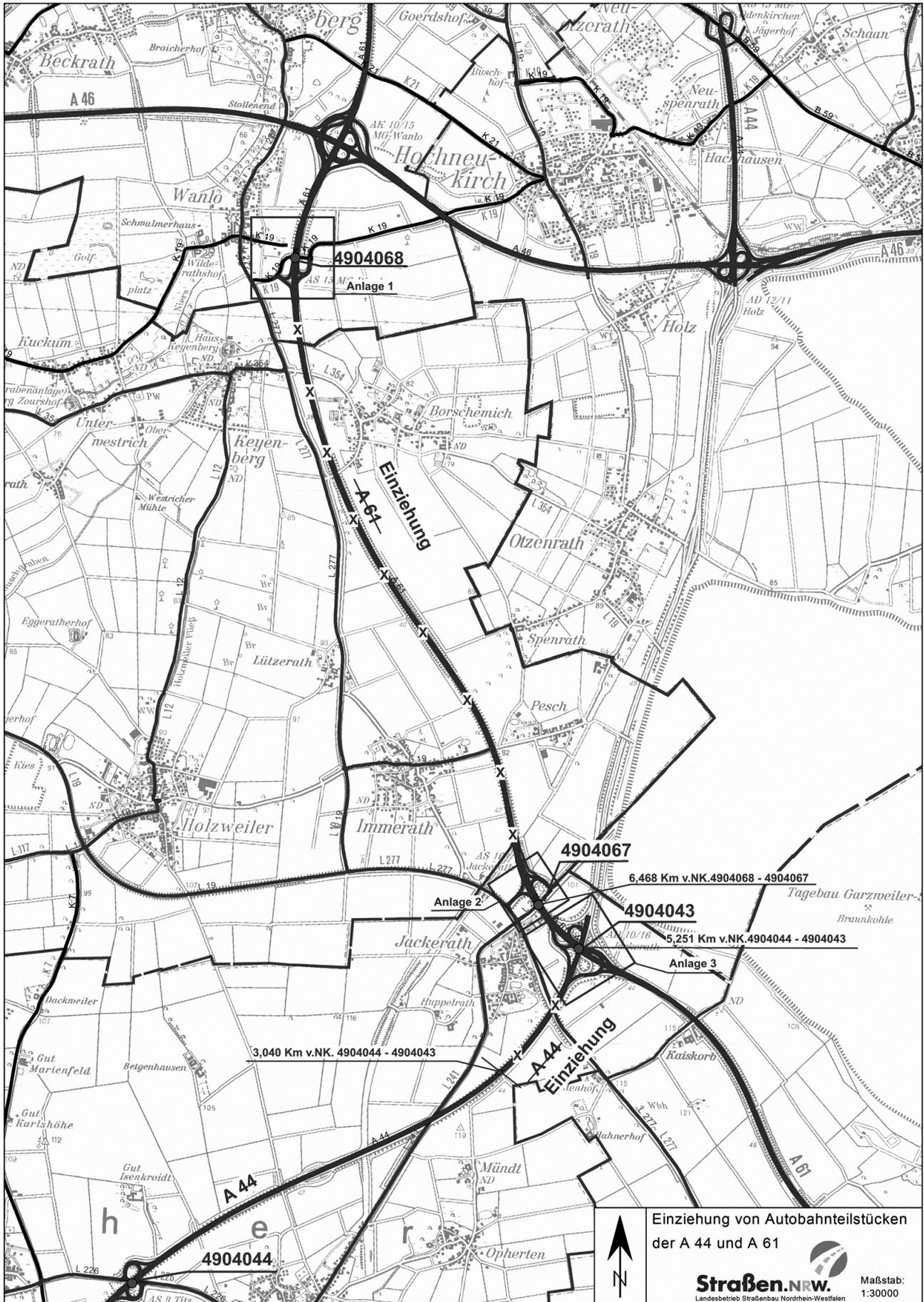
von NK 4904 068 T nach NK 4904 068 I von Station 0,000 nach Station 1,581

von NK 4904 068 W nach NK 4904 068 L von Station 0,000 nach Station 0,304

von NK 4904 068 R nach NK 4904 043 C von Station 0,000 nach Station 0,667

Begründung:

Nach der aktuellen, im Einklang mit dem landesplanerisch verbindlichen Braunkohlenplan Garzweiler II und dem Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung NRW zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II stehenden genehmigten Abbauplanung des Tagebaus Garzweiler, wird der oben näher beschriebene Streckenabschnitt der A 61 mit Teilen der Anschlussstellen (AS) Wanlo und Jackerath zwischen den Ortschaften Titz-Jackerath und Mönchengladbach-Wanlo in Zukunft bergbaulich in Anspruch genommen. Der Neubau der A 44n mit dem neuen Autobahndreieck (AD) Jackerath und dem umgebauten AD Holz geht in Verbindung mit der 6-streifig ausgebauten A 46 zwischen dem Autobahnkreuz Wanlo und dem AD Holz als Ersatzverbindung für die A 61 voraussichtlich Mitte 2018 unter Verkehr. Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Verkehrsfrei-



gabe werden die o. a. Teilstrecken für den Verkehr gesperrt. Die AS Jackerath steht weiterhin als Zu- bzw. Abfahrt auf die A 61 in/aus Richtung Koblenz und in Richtung A 44n zur Verfügung. Die AS Wantlo bleibt

mit ihrer Zu- und Abfahrt auf die A 61 in/aus Richtung Venlo bestehen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einziehung nach § 2 abs. 4 FStRG liegen

vor. Die fortgesetzte Braukohlegewinnung im Tagebau Garzweiler erfolgt nach Bestätigung der Landesregierung im o. g. Braukohlenplan Garzweiler II sowie dem Entwurf der neuen Leitentscheidung der

Landesregierung NRW zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die tagebaubedingte Unterbrechung der A 61 erfolgt nach Realisierung einer funktionsfähigen Ersatzverbindung (A 44n/A 46). Aus diesem Grund wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Einziehung der A 61 an die Verkehrsfreigabe dieser Ersatzverbindung geknüpft. Die o. g. Teilstrecken verlieren nach Verkehrsfreigabe der Ersatzverbindung ihre Verkehrsbedeutung.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der zur Einziehung beabsichtigten Straßenabschnitte ersichtlich ist, liegt vom 30.04.2016 bis 30.07.2016 während der üblichen Dienststunden, und zwar:

Montags bis Mittwochs
von 7:45 bis 12:30 Uhr und
von 14:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstags
von 7:45 bis 16:30 Uhr und
Freitags
von 7:45 bis 11:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Geodatenzentrum, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können bei der Stadt Mönchengladbach während der vorgenannten Dienstzeiten zu Protokoll erhoben werden oder an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach schriftlich gerichtet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Mönchengladbach, den 01.04.2016

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Im Auftrag
gez. Straub

Bekanntmachung:

Raumordnungsverfahren für die Geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch - St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH

Köln, den 25. April 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02_ZEELINK_1

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Erdgasfernleitung ZEE-LINK auf der Strecke von Lichtenbusch über St. Hubert bis nach Legden. Der erste Teilabschnitt, ZEELINK 1, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist, erstreckt sich von der Station Lichtenbusch auf dem Gebiet der Stadt Aachen bis zur Station St. Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen. Der zweite Teilabschnitt, ZEELINK 2, von St. Hubert nach Legden ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens, für welches die Bezirksregierung Münster zuständig ist.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung, sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Ziel des Verfahrens ist nicht, eine exakte Trasse der Leitung festzustellen, sondern, eine „Raumordnerische Beurteilung“ über den zu untersuchenden Korridor zu erarbeiten. Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht und ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Festlegung der genauen Trasse der Leitung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des ROV fand bei der Bezirksregierung Köln am 26. Juni 2015 eine Antragskonferenz mit Scoping statt in der der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt worden sind.

Gem. §15 ROG in Verbindung mit § 32 Abs. 2LPIG NRW und § 9 UVPG erhalten Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 01. Juli 2016 schriftlich, per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse):

ROV.ZEELINK1@bezreg-koeln.nrw.de

oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

09. Mai bis einschließlich 01. Juli 2016

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum K 709 (Herr Plaszczyk)

Montag bis Donnerstag:
09:00 bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:
09:00 bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Zimmer: Ebene 3 Flur B 1
Telefonische Voranmeldung unter
0 22 71/83-42 43

Montag, Dienstag und Donnerstag:
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreis Heinsberg

Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Hauptamt, 1. Etage, Zimmer 109 /
Tel.: 02452-13-1103 (Frau Sousa)

Montag bis Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreis Düren

Bismarckstraße 16
52351 Düren
Kreientwicklung, Haus B, 6.Etage,
Zimmer 607 A / Tel.: 02421 / 22-2762
(Frau Schultz)

Montag bis Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Aachen

Fachbereich Stadtentwicklung
und Verkehrsanlagen
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen
Stadtentwicklung 4. Etage, Zimmer: 400 /
Tel.: 0241 / 432-6101 (Frau Vohn)

Montag bis Donnerstag
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen

A 85 Regionalentwicklung und Europa,
1. Etage, Raum C 136 /
Tel.: 0241/5198-2670

Montag bis Donnerstag:
08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:
08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368a
montags bis donnerstags:
9:00 bis 11:30 und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags:
9:00 bis 11:30 und 13:00 bis 14:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Clären 0211/475-2395;
Herr Keller 0211/475-2388;

Stadt Krefeld

Fachbereich Stadtplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Zimmer 311
montags bis mittwochs:
8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags:
8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr
freitags:
8:30 bis 12:30U Uhr
Ansprechpartner:
Herr Dr. Böttges 02151/3660-3713;

Stadtverwaltung Mönchengladbach

Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadt-
gebäude) Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004,
Fachbereich Vermessung und Kataster
montags bis mittwochs:
7:45 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags:
7:45 bis 16:30 Uhr
freitags:
7:45 bis 11:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Figgner 02161 - 259 213

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. OG, Zimmer 652

montags bis donnerstags:
8:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 15:30 Uhr
freitags:
8:30 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Temburg Tel.: 02181 – 601 6120

Kreis Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)
montags bis freitags:
9:00 bis 16:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Hoffmann 02162-39 1424;
Frau Sieg 02162-39 1415;

Stellungnahmen, die schriftlich oder per
E-mail erfolgen, können nur berücksichtigt
werden, wenn sie Vor- und Nachnamen
sowie die vollständige Anschrift in les-
barer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der
Öffentlichkeit werden im weiteren Verfah-
ren in die Abwägung einbezogen, eine
Erörterung findet nicht statt. Eventuell
entstehende Kosten, die bei der Einsicht-
nahme und/oder bei der Geltendmachung
von Stellungnahmen entstehen, können
nicht erstattet werden.
Die Verfahrensunterlagen können auch
auf der Internetseite der Bezirksregierung
Köln unter „Leistungen“ → „Verfahren“ →
„Raumordnungsverfahren“:
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/
brk_internet/verfahren/
32_raumordnungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html)
eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. Benjamin Plaszczyk



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder
25-2564. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum
Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3411495488

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert, bin-
nen drei Monaten, spätestens am 06. Juli
2016, seine/ihre Rechte anzumelden und
das Sparkassenbuch vorzulegen, andern-
falls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 06. April 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 15. April 2016 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

4212896627

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-
des kann nur durch Klage nach Maßgabe
der §§ 957, 958 ZPO angefochten
werden.

Mönchengladbach, den 15. April 2016

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand